Gemeinsamer Bundesausschuss

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V:
Änderung in Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 10 Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung: Anpassung an die ICD-10-GM 2026

Vom 12. November 2025

**Inhalt**


**1. Rechtsgrundlage ..... 2**

**2. Eckpunkte der Entscheidung ..... 2**

**3. Bürokratiekostenermittlung ..... 2**

**4. Verfahrensablauf ..... 3**

**5. Fazit ..... 3**

## 1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 116b Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB V regelt der G-BA in einer Richtlinie das Nähere zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung wobei er u.a. die erfassten Erkrankungen nach der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der jeweiligen vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegebenen deutschen Fassung (ICD-10-GM) konkretisiert. Der Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung (UA ASV) nimmt gemäß § 16 der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL) die durch die jährliche Aktualisierung der ICD-10-GM erforderlichen ICD-10-GM-Anpassungen in den Anlagen der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Wegen der Aktualisierung der ICD-10-GM Version 2026 gegenüber der Version 2025 durch das BfArM sind Anpassungen in der ASV-RL des G-BA erforderlich. Die Anpassungen betreffen die Nummer 1 „Konkretisierung der Erkrankung“ in Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung. In dieser Anlage der ASV-RL ist die Leichtketten-Amyloidose bislang über den Kode E85.9 Amyloidose, nicht näher bezeichnet aufgenommen, wobei der Einschluss dieses wenig spezifischen Kodes durch den Klammerzusatz „(Leichtketten-Amyloidose)“ begrenzt wurde.

In der ICD-10-GM Version 2026 wurde mit den Kodes E85.30 Systemische AL-Amyloidose / Systemische Leichtkettenamyloidose und E85.88 Sonstige Amyloidose / AL-Amyloidose o.n.A. spezifischere Kodes für die Leichtketten-Amyloidose aufgenommen. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die vorgenannten Aktualisierungen der ICD-10-GM Version 2026 in der ASV-RL nachvollzogen; die neuen Kodes E85.30 und E 85.88 ersetzen den bisherigen weniger spezifischen Kode E85.9.

In der ICD-10-GM Version 2026 wurde der Kode E85.4 Organbegrenzte Amyloidose auf lokalisierte (AL-)Amyloidose konkretisiert. Diese Konkretisierung hat keine Aufnahme des Kodes E 85.4 in die ASV-RL zur Folge, weil die organbegrenzte Amyloidose in der Regel durch eine chirurgische Entfernung therapiert wird, meist eine gute Prognose hat und deshalb regelmäßig keiner interdisziplinären oder komplexen Versorgung bedarf.

Durch die Anpassung der ASV-RL an die aktuelle Version 2026 der ICD-10-GM werden keine zusätzlichen Erkrankungen in die Richtlinie einbezogen und auch keine bislang erfassten Erkrankungen ausgeschlossen; der Anwendungsbereich der Richtlinie ändert sich durch die Anpassung nicht. Der Kerngehalt der Richtlinie wird daher nicht berührt, so dass gemäß § 16 ASV-RL der UA ASV die Änderung der Richtlinie beschließen kann.

## 3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## 4. Verfahrensablauf

Das BfArM hat am 12. September 2025 die amtliche Fassung der ICD-10-GM Version 2026 veröffentlicht und dem G-BA gemäß seinem Beratungsvertrag auf dieser Grundlage gezielte Hinweise zum Überarbeitungsbedarf der ASV-RL übermittelt. Die AG ASV hat die Hinweise am 16. Oktober 2025 in einem Beschlussentwurf zur Anpassung der Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung der ASV-RL sowie deren Tragende Gründe dem Unterausschuss zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 12. November 2025 vorgelegt.

Gemäß § 16 ASV-RL nimmt der Unterausschuss ASV die erforderlichen ICD-Anpassungen in der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird. Der Unterausschuss bestätigte, dass durch die vorliegenden Änderungen in Anlage 1.1a) der ASV-RL der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird. Daher war kein Stellungnahmeverfahren erforderlich.

## 5. Fazit

Der Unterausschuss ASV hat für den G-BA in seiner Sitzung am 12. November 2025 einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen, die Richtlinie zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 12. November 2025

Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung des
Gemeinsamen Bundesausschusses
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Karin Maag